

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

42. Jahrgang

1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Die angeblichen Kanones der römischen Synode vom Februar 962

Von

Ernst-Dieter Hehl

Professor Harald Zimmermann zum 60. Geburtstag

Daß Papst Johannes XII. nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen eine Synode abgehalten hat, geht nur aus seiner Urkunde für die Gründung des Erzbistums Magdeburg vom 12. Februar 962 hervor. *Cumque in ecclesia beati Petri apostoli de statu et regimine totius Christianitatis tractantes, quæ utilia sunt, utiliter secundum Deum tractarentur*¹, habe Otto um päpstliche Unterstützung seiner Magdeburger Pläne gebeten. Es sind weniger die Gegenstände der Beratung, Zustand und Lenkung der Christenheit, die auf eine Synode hinweisen, als der Tagungsort, die Peterskirche. Als Verhandlungspunkt der Synode läßt sich nur die Gründung des Erzbistums Magdeburg sicher ermitteln².

¹) Harald Zimmermann, Papsturkunden 896–1046 1 (Denkschriften Wien 174, 1984) S. 283. Regesten: JL 3690; J. F. Böhm er, Regesta Imperii II, 5: Papstregesten 911–1024, bearb. von Harald Zimmermann (1969) Nr. 304.

²) Vgl. J. F. Böhm er, Regesta Imperii II, 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I., Neubearb. von Emil von Ottenthal (1893) Nr. 310; Böhm er-Zimmermann (wie Anm. 1) Nr. 298 mit der Ansicht, zusätzlich sei der Papst auf der Synode ermahnt worden, seinen Lebenswandel zu bessern. Vgl. dazu auch Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) S. 81; ders., Parteiungen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen, Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1964/65 und 1965/66) S. 57 f. mit Anm. 152. Grundlage dafür ist die Nachricht der Vita Johannis XII. im Liber Pontificalis: *cum quo* (scil. Iohanne) *ipse imperator multum decertans ob errore et nequitia sua numquam potuit eum remove* (ed. Louis Duchesne, Le Liber pontificalis 2 [1892] S. 246,4; vgl. auch ebd. S. 248 Anm. 7). Eine formale Behandlung des päpstlichen Lebenswandels und nachfolgende Ermahnung durch die Synode, die von Johannes selbst geleitet wurde, ist kaum wahrscheinlich. Dies hätte nämlich präzise Beschuldigungen vorausgesetzt, wobei der Kläger sich der Gefahr aussetzte, selbst als Verleumder verurteilt zu werden: Vorwürfe und Ermahnungen konnten nicht im Ungefähren bleiben. Möglich ist, daß die Synode mit einem allgemeinen Schuldbekenntnis eröffnet wurde, wie dies 916 für Hohenaltheim bezeugt ist (MGH Const. 1 S. 620, 21ff.; zur Äußerung von Bußgesinnung zu Beginn einer Synode vgl. auch Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters [Kanonistische Studien und Texte 5/6, 1931] S. 71 ff.), bzw. daß der Papst außerhalb der Synode – quasi inoffiziell – zur Besserung angehalten wurde. So ist es im Liber Pontificalis auch Otto, nicht die Synode, der den Papst ermahnt, ebenso nach dem

Die Papsturkunde ist nicht mehr im Original erhalten. Ihre ältesten Überlieferungen sind der um 1100 entstandene Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis, der die Papsturkunden von 962–1024 sowie die Kaiserurkunden von 937–1071 für Magdeburg enthält³, und das Autograph des Annalista Saxo (Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 11851) aus der Mitte des 12. Jahrhunderts⁴. In der Handschrift des Annalista Saxo ist das Privileg auf fol. 71^v–72^r am Rand nachgetragen, eine Hinzufügung zum Jahresbericht zu 962 mit der Meldung der Gründung des Erzbistums durch Johannes weist auf diesen Nachtrag ausdrücklich hin⁵; der Abschrift der Urkunde folgen fünf – nicht wie bisher in der Forschung angenommen sechs – kirchenrechtliche Kapitel, die die Rechte der alten Kirchen und die alten kirchenrechtlichen Gewohnheiten bekräftigen⁶. Mansi hat in seiner Konziliensammlung vermutet, diese Kanones seien der römischen Februarsynode von 962 zuzuweisen⁷, Hefele ist ihm gefolgt⁸, und Köpke-Dümmeler haben als Begründung für diese Vermutung angegeben, durch die Bestätigung des alten Rechtes sollte der Widerstand in der deutschen Kirche gegen die Gründung Magdeburgs beschwichtigt werden⁹. Einspruch gegen diese Begründung hat Weiland erhoben¹⁰. Die fraglichen Kanones hätten vielmehr die Argumentation gegen die Gründung

Bericht Hermanns von Reichenau, Chronicon ad a. 962 (MGH SS 5 S. 115). Erst im Spätmittelalter wies Landulf von Colonna diese Ermahnungen explizit einer Synode zu (Tractatus de translatione imperii, ed. Melchior Goldast von Haiminsfeld, Monarchia s. Romani imperii 2 [1614] S. 94). Der hier von Liutprand von Cremona abhängige Autor meint damit aber die römische Synode vom November-Dezember 963, auf der Johannes abgesetzt wurde (Böhmert-Zimmermann Nr. 321–329).

³) Vgl. Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Erzbistum Magdeburg 1, 1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg, bearb. von Gottfried Wentz und Berent Schweineköper (1972) S. 57f.; Walter Möllenberg, Der Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann zum sechzigsten Geburtstag (Historische Studien 238, 1933) S. 93 ff.

⁴) Zum Annalista Saxo vgl. zuletzt Gerd Althoff, Heinrich der Löwe und das Stader Erbe. Zum Problem der Beurteilung des »Annalista Saxo«, DA 41 (1985) S. 72 ff.

⁵) Als Ergänzung zu seiner Aussage, Johannes XII. habe als erster die Erhebung Magdeburgs zum Erzbistum dekretiert, fügt der Annalista zwischen den Zeilen ein: *Dedit tamen super hac re privilegium quod in margine descriptum est* (ad a. 962, MGH SS 6 S. 616, 7f.).

⁶) Der Text ist im Anhang aus der Handschrift nochmals abgedruckt.

⁷) Johannes Dominicus Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 18 (1773) Sp. 461, ebd. Sp. 463 Druck der Kapitel. Frühere Drucke: Edmond Martène – Ursin Durand, Veterum scriptorum ... collectio 1 (1733) Sp. 53f. (mit Bezug auf die Errichtung Magdeburgs); Johann Friedrich Schannat – Joseph Hartzheim, Concilia Germaniae 2 (1760) S. 628.

⁸) Carl Joseph von Hefele, Conciliengeschichte nach den Quellen bearbeitet 4 (21879) S. 607.

⁹) Rudolf Köpke – Ernst Dümmeler, Otto der Große (1876) S. 333f. Der römischen Synode sind die Kapitel auch bei Böhmert-Ottenthal (wie Anm. 2) Nr. 310 zugewiesen.

¹⁰) Ludwig Weiland, MGH Const. 1 S. 20, ebd. Anm. 3 Textabdruck aus MGH SS 6 S. 616, 47–51 (wie die Hs. ohne Numerierung, zudem ohne eindeutige Kapiteileinteilung).

Magdeburgs stützen müssen und paßten daher nicht zur römischen Februarsynode. Sie seien von einem Gegner der Erhebung Magdeburgs zusammengestellt worden, der auf seiten des Bischofs von Halberstadt in der Auseinandersetzung um Magdeburg gestanden habe. Weiland – dessen Urteil von Hauck und Zimmermann übernommen wurde¹¹ – hat auch herausgefunden, daß das letzte Kapitel *Sicut diocesim* – *constiterit* aus Toledo IV (633) c. 35 (34) entnommen ist, und für das erste notiert er Übereinstimmung mit Mainz 847 c. 11. Daß sich für die restlichen Kapitel eine ähnliche Herkunft herausfinden lasse, ist ihm nicht zweifelhaft.

Nun reicht ein Nachweis, daß in den fraglichen Kapiteln altes kirchliches Recht wörtlich zitiert wird, nicht mit Sicherheit dafür aus, die Kanones der römischen Synode abzusprechen. Derartige Zitate gehören vielmehr zur Technik synodaler Arbeitsweise, auch wenn die auf den Synoden des 10. Jahrhunderts verabschiedeten Kanones mehr und mehr auf wörtliche Wiederholungen verzichten¹². Für die zur Debatte stehenden Kapitel kann aber das Dekret Burchards von Worms als direkte Vorlage ermittelt werden, so daß sie schon aus chronologischen Gründen¹³ der rö-

¹¹) Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3/4 1906) S. 225 f. Anm. 8; Böhmer-Zimmermann (wie Anm. 1) Nr. 298, Kommentar.

¹²) Vgl. künftig die Einzelnachweise in MGH Conc. 6, 1, die folgendes Bild ergeben: Umfassend und wörtlich werden ältere kanonistische Sätze von der Synode von Hohenaltheim 916 zitiert. Von den 18 Kapiteln der Koblenzer Synode des Jahres 922 wiederholen 6 ältere Rechtssätze. Einen Sonderfall bilden die Kanones der Trierer Synode von 927, die von den Capitula Erzbischof Ruotgers von Trier abhängig sind. Erfurt 932 greift in Gesta synodalia c. 4 mit größerer wörtlicher Wiederholung auf Mainz 852 c. 8 zurück, die übrigen 5 Kapitel sind weitgehend eigenständig formuliert. Die Synode von Dingolfing aus dem gleichen Jahr diente der Übernahme der Erfurter Beschlüsse (in der Form des sogenannten Breviarium) durch die bayerische Kirche, der Katalog der Festtage knüpft an die Festlegungen von Reisbach 798 und Mainz 813 c. 36 an. Die Synodalen von Ingelheim 948 benutzten zwar zur Formulierung ihrer Beschlüsse Rechtssammlungen (cc. 1 und 13), zitierten aber nicht aus den herangezogenen älteren Kanones. Der erste Beschluß der Frankfurter Synode von 951 ist den falschen Kapitularien des Benedictus Levita entnommen, für den zweiten ließ sich keine Vorlage ermitteln. Weitgehend auf älterem Recht beruhen die 10 Kapitel von Augsburg 952 (wobei c. 10 vermutlich ein versprengter Teil von c. 1 ist). In 6 von ihnen wird ausdrücklich der Kanon einer älteren Synode genannt, auf den sich die Augsburger Synodalen berufen (z. B. in c. 1: *sicut in concilio legitur Toletano cap. X*). Die Synodalen knüpfen jedoch nur in einzelnen sprachlichen Wendungen an ihre Autoritäten an, keine wird ganz wiederholt. Augsburg zeigt, wie die Synoden der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts formal größere Selbständigkeit gewinnen. Diese beruht jedoch weitgehend darauf, daß die Beschlüsse möglichst knapp formuliert werden, ohne sie – wie noch häufig auf den karolingischen Synoden – juristisch und theologisch zu begründen. Materiell bleibt die synodale Gesetzgebung des 10. Jahrhunderts der vorhergehenden verhaftet.

¹³) Die Entstehung des Dekrets wird allgemein auf die Jahre 1008–1012 datiert, auf jeden Fall ist es vor der Synode von Seligenstadt entstanden. Vgl. Paul Fournier – Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1 (1931) S. 366 mit Anm. 2; Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (Schriften der MGH 24, II; 1973) S. 452 mit Anm. 76; Max Kerner, in: Lexikon des Mittelalters 2 (1983) Sp. 947.

mischen Februarsynode abgesprochen werden müssen. Die schwierige – in unserem Fall das gleiche Argument letztlich nur verschieden auslegende – Diskussion, ob die Kapitel sachlich und politisch zu den in Rom behandelten Gegenständen passen, erübrigt sich damit.

Der in den Editionen des 18. Jahrhunderts als c. 6 gezählte Abschnitt *Sicut diocesim – constiterit* entspricht – wie Weiland feststellte – Toledo IV (633) c. 35 (34). Das vorausgehende Textstück *Quod tricennalis possessio firma sit* ist die Rubrik zu diesem Toletaner Kapitel bei Burchard von Worms, Decretum III, 147. In der Hispana lautet die Rubrik: *De basilicis noviter constructis ad quem episcopum pertinent*¹⁴. Die Textgestalt des Kapitels verweist ebenfalls auf Burchard, denn wie dort steht *admittit* statt des *adimit* von Toledo¹⁵. Irreführend durch die Abschnittszeichen im Autograph des Annalista Saxo, haben diese Editionen das Kapitel in zwei unterteilt, in Wirklichkeit ist es ein einziger, zusammen mit seiner Rubrik dem Dekret Burchards entnommener Kanon. Die Orientierung am Dekret Burchards zeigen auch deutlich die beiden vorausgehenden Kapitel 3 und 4. Das Kapitel 4 ist identisch mit der Rubrik von Burchard III, 126, wo am Anfang aus dem Brief des Augustinus an Casulanus über das Sabbatfasten (ep. 36) zitiert ist. Das einleitende *Quod* (statt *Ut* bei Burchard) ist aus dem Bestreben zu erklären, sämtliche Kapitel mit der gleichen Einleitungsformel beginnen zu lassen. Kapitel 3 folgt *ecclesiastica – servantur* mit einer Hinzufügung der Rubrik, die Burchard III, 125 der Einleitung des Briefes Papst Innocenz' I. an Bischof Decentius von Gubbio (JK 311) vorangestellt hat¹⁶. Inhaltlich bedeutend ist die Einfügung von *et privilegia* in die Rubrik Burchards: es kam dem Verfasser nicht nur auf die Aufrechterhaltung alter kirchlicher Satzung an, sondern auch auf die Sicherung kirchlicher Privilegien. Die Schlußsentenz *et prevaricatores eorum excommunicantur* dürfte Burchard III, 126 entnommen sein: *et sicut praevaricatores legum divinarum, ita contemptores consuetudinum ecclesiasticarum coercendi sunt*¹⁷. Derjenige, der die fünf Kapitel zusammenstellte, begnügte sich also nicht damit, einfach aus dem Dekret Burchards abzuschreiben, sondern griff in die Texte ein, damit sie seine Bedürfnisse erfüllten. Dabei wollte er knapp formulieren. Deutlich wird dies bei den ersten beiden Kapiteln.

¹⁴) *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis ac pervetustis codicibus nunc primum edita a publica Matritensi bibliotheca* [hg. von Francisco Antonio González] (1808) S. 378 = Migne PL 84 Sp. 376.

¹⁵) *admittit* bei Migne PL 140 Sp. 702 ist offensichtlich ein Druckfehler. Die hier und im folgenden zitierten Rubriken und Texte aus dem Dekret Burchards wurden nochmals in folgenden Handschriften verglichen: Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Can. 6; Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 12449; Parma, Biblioteca Palatina, Cod. 377; Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 585/586; Saint-Omer, Bibliothèque Municipale, Ms. 194. Offensichtliche Fehler und Verschreibungen in nur einer dieser Handschriften sind im Folgenden nicht vermerkt. Zur Auswahl vgl. Gérard Fransen, *Le Décret de Burchard de Worms. Valeur du texte de l'édition. Essai de classement des manuscrits*, ZRG Kan. 63 (1977) S. 18.

¹⁶) Für *servantur* steht in der Pariser Burchard-Handschrift *conserventur*.

¹⁷) Dieser Teil stammt nicht aus dem Augustinus-Brief, aus dem Burchard den Anfang seines Kapitels *In his – tenenda sunt* (= ep. 36, 2, ed. Al. Goldbacher, CSEL 34, 2 [1898] S. 32, 10–12) genommen hat. Eine Vorlage wurde nicht ermittelt. Auch dies spricht für eine Benutzung Burchards bei dem Zusammenstellen der 5 Kapitel.

Für c. 1 hat Weiland auf Mainz 847 c. 11 verwiesen, wo jedoch Mainz 813 c. 41 wiederholt wird. Näher steht unserem Text Burchard III, 9. Hier ist unter der Rubrik *Ut antiquae ecclesiae iusticiis earum propter novas non spolientur*¹⁸ das Mainzer Kapitel von 813 mit Arles 813 c. 20 kombiniert: *Ut ecclesiae antiquitus constitutae, nec decimis, nec ulla possessione priventur, ita ut novis oratoris tribuatur*. In c. 1 wird der Text der bei Burchard vorgefundenen Rubrik aus dem Wortlaut des eigentlichen Kapitels ergänzt: es entsteht gewissermaßen eine neue Rubrik. Am weitesten ist das Prinzip, den zugrundeliegenden Text zu verknappten, in c. 2 durchgeführt. Hier dürfte Burchard III, 20 die Vorlage gebildet haben, wo unter der Rubrik *De illis, qui dotem ecclesiae sibi vindicare praesumpserint* die Gewalt des Bischofs über die *dos ecclesiae* eingeschränkt wird. Dieses Toledo III (589) c. 19 entnommene Kapitel wird kurzerhand umformuliert zu einem Verbot, die *dos ecclesiae* zu entfremden.

Eine andere Kanonessammlung als das Dekret Burchards scheint als Vorlage für die Kapitel nicht in Frage zu kommen. Die in Oberitalien entstandene und dem Mailänder Erzbischof Anselm II. (882–896) gewidmete *Collectio Anselmo dedicata* enthält keine Texte der karolingischen Konzilien und keine Auszüge aus dem Werk Augustins, kein Kanon des dritten Konzils von Toledo ist in der Sammlung rezipiert, die Einleitung des Innocenz-Briefs JK 311 ist nicht aufgenommen¹⁹. So fehlen in der *Anselmo dedicata* die Stücke, deren Text oder deren Rubriken als Vorlage für cc. 1–4 gedient haben. Das in c. 5 zitierte Kapitel 35 des vierten Toletanum stellt die *Anselmo dedicata* X, 44 unter die Rubrik *De diocesi aliena*²⁰. Die anscheinend nur wenig wirksame Sammlung scheidet so als Vorlage für die fünf Kapitel aus. Das gleiche gilt für die um 906 entstandenen *Libri duo de synodalibus causis* Reginos von Prüm. Sie enthalten nur zwei der später bei Burchard überlieferten Texte, einen davon mit anderer Rubrik²¹, es fehlen die Vorlagen für cc. 3–5, vor allem Toledo IV c. 35. Ivo von Chartres hat zwar drei der Burchardkapitel in seine weit verbreitete *Panormia* aufgenommen, doch auch hier gibt es Abweichungen bei den Rubriken²²; für c. 1 und c. 3 enthält die *Panormia* keine Vorlagen. In dem vor

¹⁸) Für *iusticiis earum* steht in den meisten Handschriften *iusticiis eorum*; der Druck hat *possessionibus suis* (Migne PL 140 Sp. 675).

¹⁹) Vgl. Jean Claude B e s s e, *Histoire des textes du droit de l'église au moyen-âge de Denys à Gratien. Collectio Anselmo dedicata. Etude et texte* (1960) S. 71 ff.

²⁰) Vercelli, Biblioteca capitolare, Ms. XV, fol. 223^{ra} (Rubrikenverzeichnis); von der Rubrik vor dem Text des Kapitels auf fol. 229^{ra} konnte auf dem Film nur *D...* entziffert werden. Im Text steht *adimit* statt des bei Burchard und in c. 5 überlieferten *admittit*. Die Handschrift ist als Zeuge der italienischen Gruppe der Sammlung, die erst um 1000 nach Deutschland gelangt sein soll, herangezogen worden, denn eine Handschrift dieser Gruppe hätte 962 in Rom bekannt gewesen sein können. Vgl. F o u r n i e r - L e B r a s, *Histoire* 1 (wie Anm. 13) S. 235 ff., S. 235 f. Anm. 1 zur Unterscheidung in eine italienische und eine »cisalpine« Gruppe; F u h r m a n n, *Einfluß* 2 (wie Anm. 13) S. 425 ff., S. 434 f. mit Anm. 27 zur Bedeutung der Sammlung.

²¹) Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* I, 30 = Burchard III, 9. Die Rubrik bei Regino lautet: *Item de privilegio ecclesiarum* (hg. von Friedrich Wilhelm Hermann W a s s e r s c h l e b e n [1840] S. 39). Regino I, 33 = Burchard III, 20.

²²) Ivo von Chartres, *Panormia* II, 12 = Burchard III, 20; Ivo, *Pan.* II, 68 = Burchard III, 147; Ivo, *Pan.* II, 158 = Burchard III, 126. Die Rubrik lautet in der Druckausgabe bei

der Panormia entstandenen Dekret Ivos finden sich jedoch alle Burchard-Texte, die die Vorlage für die fünf Kapitel gebildet haben²³. Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß Ivos Dekret der Zusammenstellung zugrunde liegt. Die handschriftliche Überlieferung des Dekrets ist im Vergleich zur Panormia und zu Burchard schmal, keine Spur scheint in den Magdeburger Raum zu weisen²⁴. Und Ivo verteilt die Texte auf

Ivo, Pan. II, 68: *Tricennalis possessio firma sit; territorii possessio conventum non adimit*; bei Pan. II, 158: *Ubi auctoritas deficit, mos populi et maiorum instituta pro lege servantur* (Migne PL 161 Sp. 1096 und 1119). Migne druckt die Edition des Melchior de Vosmédian (Löwen 1557) nach, ändert aber oft deren Rubriken und erfindet neue. Vosmédians Ausgabe geht auf den Erstdruck der Panormia durch Sebastian Brant (Basel 1499) zurück, wo häufig dem Text eines Kapitels die entsprechende Rubrik des Decretum Gratiani als Verweis auf die Gratianstelle vorangestellt ist. Vosmédian hat diese Gratianrubriken übernommen und dazu noch eigene Rubriken erfunden. Vgl. Peter Landa u., Die Rubriken und Inschriften von Ivos Panormie. Die Ausgabe Sebastian Brants im Vergleich zur Löwener Edition des Melchior de Vosmédian und der Ausgabe von Migne, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 12 (1982) S. 31 ff. So lautet die Rubrik von Pan. II, 68 (= Toledo IV c. 35) in der Hs. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 1358 wie bei Burchard *Quod tricennalis possessio firma sit* (fol. 27^{va}). Die Zufügung *territorii possessio conventum non adimit* des Drucks ist aus Gratian C. 16 q. 3 c. 3 genommen. Die im Cod. Vat. lat. 1358 fehlende Rubrik von Pan. II, 158 stammt aus Gratian D. 11 c. 7. – Zu den zahlreichen Handschriften von Ivos Panormia vgl. die vorläufige Liste bei Peter Brommer, Unbekannte Fragmente von Kanonessammlungen im Staatsarchiv Marburg, Hessisches Jb. für LG 24 (1974) S. 232 Anm. 13; dazu noch ders. (wie Anm. 24) S. 753 Anm. 4. Weitere Ergänzungen aus Münchener Handschriften gibt Landa u. S. 48 f.

²³ Ivo von Chartres, Decretum III, 12 = Burchard III, 9; Ivo, Decr. III, 23 = Burchard III, 20; Ivo, Decr. IV, 67 = Burchard III, 125; Ivo, Decr. IV, 68 = Burchard III, 126; Ivo, Decr. III, 212 = Burchard III, 147. – Migne PL 161 Sp. 47 ff. druckt die Dekretausgabe von Jean Fronteau (Paris 1647) nach, in der die auf einer verlorenen Kölner Handschrift beruhende Erstausgabe durch Joannes Molinaeus (Löwen 1561) ohne große Zuverlässigkeit mit der Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 14315 (aus St. Victor) verglichen wurde. Der Nachdruck bei Migne wurde daher nochmals mit der Pariser Handschrift verglichen, auch um die Gestalt der von Molinaeus bereits in vielen Fällen veränderten Rubriken zu ermitteln. Die Rubriken dieser Handschrift stimmen mit denen der Burchard-Handschriften überein (außer der Korrektur von Burchard III, 9 *iusticiis eorum/earum* zu *iusticiis suis* in III, 12), der Text bei Migne ist teilweise geändert bzw. erweitert. Bei Toledo IV c. 35 = III, 212 steht wie in den Burchard-Handschriften *admittit* (Migne PL 161 Sp. 248 *amittit*). Vgl. die Kritik der Ausgaben des Molinaeus und Frontaeus bei Peter Landa u., Das Dekret des Ivo von Chartres. Die handschriftliche Überlieferung im Vergleich zum Text in den Editionen des 16. und 17. Jahrhunderts, ZRG Kan. 70 (1984) S. 1 ff., ebd. S. 8 f. zur Hs. Paris 14315, S. 30 f. zur Behandlung der Rubriken im Druck des Molinaeus. Landau (S. 34) zeigt auch, daß der zeitliche Abstand zwischen dem Dekret und der Panormia Ivos nicht allzu groß ist.

²⁴ Landa u., ZRG Kan. 70 (1984) S. 8 ff., zählt 10 Handschriften des Dekrets auf, von denen drei heute nicht mehr nachzuweisen sind; dazu kommen Reste eines verlorenen Manuskripts. Hinweise auf deutsche Provenienz gibt er für die Hs. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 587 (S. 11 f. Anm. 36), den verlorenen Codex Colonien-sis, den Molinaeus für die erste Ausgabe des Dekrets benutzte (S. 4, S. 14 ff.) und für die

zwei Bücher (Buch 3 und 4), während sie bei Burchard in einem, im dritten Buch seines Dekrets stehen. Sogar die Reihung unserer Kapitel verweist auf die Aufeinanderfolge im dritten Buch von Burchards Dekret, das offenkundig bei dem Zusammenstellen der fünf Kapitel systematisch durchgesehen worden ist: c. 1 stammt aus Burchard III, 9, c. 2 aus III, 20, c. 3 aus III, 125 und 126, c. 4 aus III, 126 und c. 5 aus III, 147.

Die Zusammenhänge zwischen den im Autograph des Annalista Saxo überlieferten Kapiteln und dem Dekret Burchards sind augenscheinlich. Das dritte Buch des Burchardschen Dekrets war die Vorlage bei der Zusammenstellung der fünf Kapitel. Daß man sich dabei an den Rubriken Burchards orientierte, schließt ein unmittelbares Rückgreifen auf die älteren Kanones aus. Die Kapitel sind frühestens in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts entstanden und können nicht mit der römischen Februarsynode des Jahres 962 in Verbindung gebracht werden. Wahrscheinlich sind sie überhaupt nicht auf einer Synode beschlossen worden, sondern sie scheinen eine Argumentationskette aufzubauen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erzbistums Magdeburg und der Bistumsorganisation im Osten des Reiches ausräumen sollte²⁵. Der einzige wörtlich zitierte Konzilsbeschluß ist Toledo IV (633) c. 35 (34). Mit ihm konnte in der Zeit nach Burchard jedem Angriff auf Magdeburg und seine Kirchenprovinz begegnet werden: *Quod tricennalis possessio firma sit*.

Es bleibt die Frage, ob der Annalista Saxo diese Kanones selbst zusammengestellt hat oder ob sie ihm zusammen mit der Papsturkunde vorlagen. Sein Text der Urkunde Johannes' XII. weicht von der Fassung des Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis an einigen Stellen in einer Art und Weise ab, daß er nicht aus dem Magdeburger Kopialbuch entnommen sein kann. Die Datierungsformel *sed inperante domno piissimo augusto Ottone a deo coronato magno inperatore anno primo* des Kopialbuchs lautet bei dem Annalista *inperii domni piissimi augusti Ottonis a deo coronati magni inperatoris anno primo*²⁶, was kaum auf eine nachlässige Ab-

Reste eines anscheinend im Rheinland zu lokalisierenden Manuskripts (S. 13); zu diesem vgl. Peter Brommer, Unbekannte Fragmente einer Dekrethandschrift Ivos von Chartres, Francia 5 (1977) S. 753 ff.

²⁵ Nach dem Tod Erzbischof Tagino (1012) kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen um die Grenzen des Erzbistums Magdeburg und zu Gebietsverlusten an benachbarte Bistümer: 1022 kann Erzbischof Gero noch Ansprüche Halberstadts abwehren, 1047/1051 muß Erzbischof Hunfried unter anderem 22 Pfarrkirchen an Halberstadt abtreten und nach 1066 fallen unter Erzbischof Werner 9 Pfarrkirchen an Meißen. Vgl. Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (Mitteldeutsche Forschungen 67, 1; 1972) S. 298, S. 310 f., S. 344 f.

²⁶ Vgl. Zimmermann, Papsturkunden 1 (wie Anm. 1) S. 284 mit Variante c, bb. Die Konstruktion der Datierung mit *inperante* ... des Kopialbuchs ist aber korrekt, vgl. die Parallelen bei Zimmermann, Papsturkunden 1 S. 279 Nr. 152, S. 281 Nr. 153, S. 293 Nr. 157. – Bei der Formel *si... predictarum ecclesiarum ceterarumque presules successoresque eorum Magdaburgensi archiepiscopo suisque suffraganeis successoribus eorum adiutores consentaneique non fuerint* des Kopialbuchs nennt der Annalista jeweils eigens die Nachfolger des Magdeburger Erzbischofs und seiner Suffragane: *Magedaburgensi archiepiscopo suisque successoribus eorumque suffraganeis et eorum successoribus* (ebd. S. 284 mit Variante ar). Dies kann ebenfalls kaum durch fehlerhafte Abschrift aus dem Kopialbuch

schrift aus dem hier eindeutig lesbaren Kopialbuch zurückgeführt werden kann²⁷. Ob die älteren Papsturkunden für Magdeburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts noch vorhanden waren, ist zweifelhaft²⁸. Der Annalista Saxo könnte demnach seinen Urkundentext nicht dem verlorenen Original, sondern einer heute ebenfalls verlorenen Abschrift entnommen haben. In dieser Abschrift scheinen auch die fünf Kapitel überliefert gewesen zu sein, denn der Annalista trennt die einzelnen Kapitel durch ein Absatzzeichen – durch den schmalen Rand der Handschrift war der jeweilige Beginn mit einer neuen Zeile nur schlecht möglich – und setzt ein solches Absatzzeichen auch zwischen die Rubrik und den Text von c. 5. Daß es sich hier um einen zusammengehörenden Text, ein Kapitel aus dem Dekret Burchards handelte, hat er nicht erkannt: die Zusammenstellung der 5 Kapitel ist ihm daher nicht zuzuschreiben. Diese fünf Kapitel sind von einem Unbekannten aus dem Dekret Burchards exzerpiert und anscheinend einer Abschrift der Papsturkunde Johanns XII. angehängt worden²⁹. Sie sind kein Zeugnis der römischen Synode vom Februar

erklärt werden. Vielleicht hat sich hier bei dem Annalista der Text der Urkunde Johannes' XII. besser erhalten, da die ausdrückliche Einbeziehung der *successores* kennzeichnend für die Verfügungen der Urkunde ist; doch kann dies auch als bei der Abschrift eingefügter erklärender Zusatz aufgefaßt werden.

²⁷) Vgl. Helmut Beumann, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsiegts Ottos des Großen, in: Festschrift für Walter Schlesinger 2 (Mitteldeutsche Forschungen 74, 2; 1974) S. 260 f. Beumann weist auf gemeinsame Fehler des Kopialbuchs und des Textes bei dem Annalista Saxo hin und nimmt eine verlorene kopiale Überlieferung der Magdeburger Papsturkunden an, „die zwischen den ... Originalen ... und einerseits dem ältesten erhaltenen Kopialbuch, andererseits dem Annalista Saxo vermittelt hat“. Einer gemeinsamen kopiaalen Vorlage für die Überlieferung im Kopialbuch und bei dem Annalista Saxo scheinen aber der Unterschied in der Datierungsformel und die Anm. 26 genannte Abweichung entgegenzustehen. Die von Beumann aufgegriffenen gemeinsamen Fehler, die falsche Auflösung der Kürzung *ssta* am Schluß des verlorenen Originals zu *factum* und die unverständliche Stelle *Volumus ... ut Merseburgense monasterium ... in episcopalem debeatur sedem*, können unabhängig bei der Entzifferung der Papyrusurkunde gemacht worden sein (vgl. ebd. S. 260 Anm. 80 zu den paläographischen Voraussetzungen der Änderung des überzeugend emendierten *delegatur* zu *debeatur* in den Abschriften).

²⁸) Nach Wentz-Schwieköper (wie Anm. 3) S. 48 sind die älteren Papsturkunden für Magdeburg vielleicht 1131 vernichtet worden.

²⁹) Auch der Schreiber des Liber privilegiorum hat bereits auf Urkundenabschriften, die mit zusätzlichen Kommentaren versehen waren, zurückgegriffen. So übernimmt er fol. 4^r–6^r ein Aktenstück, bestehend aus 1. dem Privileg Papst Benedikts VII. für das Kloster Arneburg vom April 983 (Zimmermann, Papsturkunden 1 [wie Anm. 1] S. 546 f. Nr. †279), 2. DH. II. 111, 3. einem in die 1020er Jahre zu datierenden Bericht eines Magdeburger Klerikers über diese Urkunden (Friedrich Israel – Walter Möllenberg, UB des Erzstifts Magdeburg [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N. F. 18, 1937] S. 174 f. Nr. 123 a). Vgl. Helmut Beumann (und Walter Schlesinger), Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., AfD 1 (1955) S. 177 ff.; Möllenberg (wie Anm. 3) S. 98 ff. Zu dem Bericht des Magdeburger Klerikers vgl. Harry Bresslau, Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmold-Kritik, Deutsche Zs. für Geschichtswissenschaft 11 (1894) S. 158 ff. Zu Arneburg vgl.

962, sondern ein Dokument kanonistischer Tätigkeit in Magdeburg. Gleichzeitig belegen sie auch die Existenz eines Burchardkodex für Magdeburg, was aber angesichts der Verbreitung des Dekrets gerade an Bischofssitzen nicht überrascht³⁰.

Textbeilage

Überlieferung: Annalista Saxo (Autograph), Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 11851, fol. 72^r, am Rand. Die Absatzzeichen der Handschrift zu Beginn eines jeden Kapitels und zwischen Rubrik und Text von c. 5 sind nicht wiedergegeben. Die Übernahmen aus Burchard von Worms sind kursiv gesetzt (s. o. die Einzelnachweise); die Numerierung der Kapitel ist zur besseren Übersicht hinzugefügt.

1. *Quod antique ecclesie a novis nec decimis nec ulla possessione sunt spoliande.*
2. *Quod dotes ecclesie non auferantur.*
3. *Quod ecclesiastica statuta et privilegia ab apostolis et reliquis magistris ecclesie tradita integra servantur et prevaricatores eorum excommunicentur.*
4. *Quod consuetudines ecclesiastice pro lege sint tenende.*
5. *Quod tricennalis possessio firma sit. Sicut diocesim alienam tricennalis possessio tollit, ita territorii conventum non admittit. Ideoque basilice, que nove condite fuerint, ad eum procul dubio episcopum pertinebunt, cuius conventus esse constiterit.*

C l a u d e , Magdeburg 1 (wie Anm. 25) S. 263 ff. 1006 wurde das von den Slawen zerstörte Kloster, das in der Halberstädter Diözese lag, mit DH. II. 111 an Magdeburg übergeben; Ziazo, der Sohn des Klosterstifters, wurde entschädigt.

³⁰⁾ Zur Verbreitung des Dekrets gerade an Bischofssitzen vgl. Otto M e y e r , Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms, ZRG Kan. 24 (1935) S. 160 ff., bes. S. 166 ff.; F u h r m a n n , Einfluß 2 (wie Anm. 13) S. 458 ff. – Eine aus Magdeburg stammende Burchard-Handschrift ist bisher nicht bekannt. Auch eine Kurzform des Dekrets, die mit Magdeburg und den fünf Kapiteln in Verbindung gebracht werden kann, ist noch nicht nachgewiesen, vgl. die Aufstellungen bei Peter B r o m m e r , Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms, Jb. für westdeutsche LG 1 (1975) S. 19 ff.